

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona Pandemie ist offensichtlich noch nicht vorbei, lässt uns weiter bangen und mit Einschränkungen aller Art - so auch Reisen - leben. Mit Bezug auf Reisen kommen dabei immer wieder Fragen von Mitgliedern auf, was übernimmt die Versicherung im Falle einer Erkrankung?

Da die Versicherung sowohl vor wie auch während der Reise bestimmte Bereiche abdeckt, hier ein paar Informationen bezüglich der Handhabung von Leistungsfällen in Bezug auf das Corona-Virus. Dabei muss beachtet werden, dass die Versicherung nur dann greift, wenn mindestens 50% der Reisekosten vor Reiseantritt mit der Mastercard Gold Verbandskreditkarte bezahlt werden.

A) Folgende Fälle sind über die Reiseversicherung abgedeckt (vor der Reise):

- 1) Bescheinigte Erkrankung durch den Corona-Virus: Sollte die Erkrankung *vor der Reise* bei Ihnen ausbrechen, sind Sie gemäß den Bedingungen der Reiseversicherung für Reiserücktrittskosten entsprechend versichert.
- 2) Offizielle Quarantäne: Sollte eine Quarantäne vom Gesundheitsamt *vor der Reise* bei Ihnen angeordnet werden, sind Sie gemäß den Bedingungen der enthaltenen Mastercard Gold Reiseversicherung für Reiserücktrittskosten entsprechend versichert.

B) Folgende Fälle sind über die Mastercard Gold Verbandskreditkarte Versicherung abgedeckt (während der Reise):

Eine Coronaerkrankung (inklusive Quarantäne) am Urlaubsort ist versichert, sofern keine Reisewarnung vom auswärtigem Amt ausgesprochen wurde.

Bitte bedenken Sie, bei einer Erkrankung während der Reise den 24-h-Service (00 420 221 7 Tage 24 Stunden erreichbar) zu kontaktieren.

Bitte haben Sie bei Anfragen an das Versicherungsunternehmen Verständnis, dass aufgrund des Corona-Virus ein vielfach erhöhtes Anfragevolumen entstanden ist. Die Versicherung wird ihr Bestmögliches tun, um chronologisch alle Anfragen zu bearbeiten. Bitte sehen Sie von doppelten Nachfragen ab, da diese die Bearbeitungszeit und das Bearbeitungsvolumen zusätzlich erhöhen.

*In den folgenden Fällen kann die Reiseversicherung leider nicht für Verbandsmitglieder tätig werden:*

- 1) Angst vor Ansteckung oder erhöhtem Risikos aufgrund einer Vorerkrankung: Diese Ansprüche oder ggf. Anfragen zu Änderungen der Reiseroute, des Reisedatums o.ä. können nur über den Reiseveranstalter erfolgen.*
- 2) Offizielle Einreiseverbote in das Urlaubsland: Auch hier kann, falls überhaupt, nur der Reiseveranstalter für Sie tätig werden.*
- 3) Reisewarnung durch das Auswärtige Amt: Hier kann ebenfalls nur der Reiseveranstalter für Sie tätig werden.*
- 4) Annullierungen vom Reiseveranstalter: Diese Ansprüche müssen ebenfalls mit dem Reiseveranstalter geklärt werden.*

*Bitte beachten Sie, dass die Versicherung (auch bei Anraten Ihres Reiseveranstalters zur Kontaktaufnahme mit der Reiseversicherung zwecks Prüfung) nicht tätig werden kann!*

Für Fragen zur Verbandskreditkarte und den Versicherungen stehe ich den Mitgliedern jederzeit gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen  
John Kames  
CCC  
Commercial Cards  
Consulting and Sales  
Tel. 06432 – 9369860  
Mobil 01776622334

Stand: November 2021